

Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. Februar 2011 zu dem Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Informationen in dem Endgültigen Jahresabschluss der CEPOL für 2009 vom 5. Juli 2010,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008, zusammen mit den Antworten der Akademie¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 16. Februar 2010 (5827/2010 – C7-0061/2010),
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 5. Mai 2010² betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 und die Antworten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 7. Oktober 2010³, mit dem dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2008 verweigert wird,
- gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)⁵, insbesondere auf Artikel 16,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002⁶ betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002, insbesondere auf Artikel 94,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung, insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 1 dieser Anlage,

¹ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 124.

² ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 232.

³ ABl. L 320 vom 7.12.2010, S. 11.

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁵ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

⁶ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

1. nimmt den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2008 vor;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.